

Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 7 Abs 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, wird über Antrag der WELLE 1 Linz RadiogesmbH (FN 158002 g beim Landesgericht Linz), Zamenhofstraße 9, 4020 Linz, vertreten durch die Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, festgestellt, dass auch nach Abtretung von

1. 9% der Geschäftsanteile der WELLE 1 Linz RadiogesmbH durch Christian Lengauer (geboren am 05.11.1973),
2. 26% der Geschäftsanteile der WELLE 1 Linz RadiogesmbH durch die korrekt-Zeitung-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. (FN 23431 h) und
3. 26% der Geschäftsanteile der WELLE 1 Linz RadiogesmbH durch die Power of Music Gastronomie- und Handelsgesellschaft m.b.H., früher Power of Music Tonträger Handelsgesellschaft m.b.H. (FN 141023 m).

jeweils an die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG (FN 5973 i beim Handelsgericht Wien), Muthgasse 2, 1190 Wien, den Bestimmungen des § 5 Abs 2 sowie der §§ 7 bis 9 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. idF BGBl. I Nr. 136/2001, entsprochen wird.

II. Begründung

Mit am 07.08.2003 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangtem Schriftsatz beantragte die WELLE 1 Linz RadiogesmbH, die KommAustria wolle gemäß § 7 Abs 6 PrR-G feststellen, dass auch unter den geänderten Verhältnissen nach Durchführung des Abtretungsvorganges eines Geschäftsanteils von insgesamt weiteren 61% des gesamten Stammkapitals der WELLE 1 Linz RadiogesmbH an die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG den Bestimmungen des § 5 Abs 2 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen werde.

Begründend führte die WELLE 1 Linz RadiogesmbH aus, dass drei ihrer Gesellschafter, nämlich Christian Lengauer (geboren am 05.11.1973), die korrekt-Zeitung-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. und die Power of Music Gastronomie- und Handelsgesellschaft m.b.H., beabsichtigen, Geschäftsanteile in der Höhe von insgesamt 61% des gesamten Stammkapitals der WELLE 1 Linz RadiogesmbH an die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG (FN 5973 i) abzutreten, welche aktuell bereits 3% des Stammkapitals der WELLE 1 Linz RadiogesmbH halte.

Weiters wurde von der WELLE 1 Linz RadiogesmbH in diesem Antrag vorgebracht, die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG sei an der Grazer Stadtradio Ges.m.b.H. (FN 126433 g) zu 90% beteiligt, deren Versorgungsgebiet überschneide sich jedoch nicht mit jenem der WELLE 1 Linz RadiogesmbH. Auch sei die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG Alleingeschafterin der Frau Hitt Radio GmbH (FN 208471 a), deren Versorgungsgebiet sich aber ebenso wenig mit jenem der WELLE 1 Linz RadiogesmbH überschneide. Schließlich sei die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG zu 22,68% an der RTVision Radiobetriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt; das Versorgungsgebiet einer derer Gesellschafterinnen, der RTVision Allgemeiner Medienverein, würde sich jedoch nicht mit jenem der WELLE 1 Linz RadiogesmbH überschneiden. Es sei somit ausgeschlossen, dass die WELLE 1 Linz RadiogesmbH einer Person oder einem Medienverbund zuzurechnen ist, die ein Versorgungsgebiet im Bundesgebiet gemäß § 9 Abs 3 PrR-G mehr als zwei mal versorgt.

Die Einwohnergrenzen gemäß § 9 Abs 2 und Abs 4 Z 1 PrR-G würden nicht überschritten. Den Voraussetzungen des § 7 Abs 1 bis 4 werde entsprochen; insbesondere hätte die WELLE 1 Linz RadiogesmbH der Übertragung ihrer Geschäftsanteile zugestimmt.

Es steht folgender Sachverhalt fest:

Der WELLE 1 Linz RadiogesmbH wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.372/20-RRB/97, geändert durch den Bescheid der KommAustria vom 11.11.2002, KOA 1.372/02-26, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz und Bezirk Perg“ vom 1. April 1998 bis zum 31. März 2005 erteilt.

Mit dem Bundesgesetz zur Änderung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. I 160/1999, wurde die Zulassungsdauer für Hörfunkveranstalter generell auf 10 Jahre angehoben.

Gesellschafter der WELLE 1 Linz RadiogesmbH sind zum Zeitpunkt der Antragstellung:

- Christian Lengauer mit einem Geschäftsanteil von 9%,
- korrekt-Zeitung-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. mit einem Geschäftsanteil von 26%,
- Power of Music Gastronomie- und Handelsgesellschaft m.b.H. mit einem Geschäftsanteil von 26%,

- Antenne Linz Radio Ges.m.b.H. mit einem Geschäftsanteil von 26%,
- Linzer Stadtradio Plus Rundfunk Gesellschaft m.b.H. mit einem Geschäftsanteil von 10% und
- KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG mit einem Geschäftsanteil von 3%.

Der Erwerb von 3% der Geschäftsanteile durch KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG wurde nach Anzeige an die KommAustria gemäß § 7 Abs 5 PrR-G am 19.04.2003 ins Firmenbuch eingetragen; vor diesem Zeitpunkt war die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG nicht Gesellschafterin der WELLE 1 Linz RadiogesmbH. Die Übertragung dieser 3% der Geschäftsanteile an der WELLE 1 Linz RadiogesmbH von Johannes Mühleder, geboren am 22.04.1964, an die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG wurde der KommAustria mit Schreiben vom 25.03.2003 angezeigt.

Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG ist eine zu FN 5973 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Persönlich haftender Gesellschafter ist die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H.; Kommanditisten mit einer Einlage von je ATS 4.495.872 (EUR 326.727,76) sind Hans Dichand (geboren am 29.01.1921) und die NKZ Austria –Beteiligungs GmbH, Essen, Deutschland (HRB 8338 Amtsgericht Essen). Beide sind auch zu je 50% Gesellschafter der KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H..

Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG ist mit einem Geschäftsanteil von 90% an der Grazer Stadtradio Ges.m.b.H. (FN 126433 g beim LG für ZRS Graz) beteiligt, welche mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 18. Juni 2001, GZ KOA 1.461/01-14, zuletzt geändert mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 26. November 2002, GZ KOA 1.461/02-11, eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz und Weiz“ erteilt wurde.

Das Versorgungsgebiet „Graz und Weiz“ und das Versorgungsgebiet „Linz und Bezirk Perg“ überschneiden einander nicht.

Weiters ist die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG Alleingeschafterin der Frau Hitt Radio GmbH (FN 208471 a beim LG Innsbruck), welche mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001, eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 3“ erteilt wurde.

Das Versorgungsgebiet „Innsbruck 3“ und das Versorgungsgebiet „Linz und Bezirk Perg“ überschneiden einander nicht.

Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich aus den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde und des Bundeskommunikationssenats, dem von der WELLE 1 Linz RadiogesmbH eingebrachten Antrag, dem offenen Firmenbuch und den Ausführungen des technischen Amtsachverständigen.

Rechtlich folgt daraus:

Obwohl die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG bereits mit 3% der Geschäftsanteile Gesellschafterin der WELLE 1 Linz RadiogesmbH ist und als solche am 19.04.2003 im Firmenbuch eingetragen wurde, handelt es sich um einen Fall des § 7 Abs 6 PrR-G, und da nach dieser Bestimmung mehrere Übertragungen

zusammenzurechnen sind und die gegenständliche Übertragung 50% der Anteile überschreitet, war die Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen und ihre Genehmigung einzuholen.

Auch nach der in Aussicht genommenen Übertragung von zusätzlich 61% der Geschäftsanteile an der WELLE 1 Linz RadiogesmbH von Christian Lengauer, korrekt-Zeitung-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. und Power of Music Gastronomie- und Handelsgesellschaft m.b.H. an die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG - wobei bei der Beurteilung des Sachverhalts die frühere Übertragung von 3% der Geschäftsanteile wie oben dargestellt mitzuberücksichtigen war - entsprechen die Eigentumsverhältnisse an der WELLE 1 Linz RadiogesmbH weiterhin den Voraussetzungen nach § 5 Abs 2 und §§ 7 bis 9 PrR-G.

Insbesondere liegt keine dem § 9 Abs 3 PrR-G widersprechende Mehrfachversorgung vor, und es ist auch nicht eine Person oder Personengesellschaft Inhaber von Zulassungen deren Versorgungsgebiete einander überschneiden bzw. sind solche Versorgungsgebiete nicht einer Person oder Personengesellschaft iSd § 9 Abs 1 PrR-G zuzurechnen, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

Hingewiesen wird darauf, dass die Entscheidung nach § 7 Abs 6 PrR-G die Antragstellerin nicht von ihrer Verpflichtung nach § 7 Abs 5 PrR-G entbindet, nach Durchführung die Eigentumsänderung der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 19. August 2003

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris